

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 16. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungengebühr	2
3 Nutzunggebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	2
4 Unterhaltunggebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	3
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	3
8 Sonstige Gebühren	3
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren | |
| - | Kindergrabstätte | 346,00 Euro. |
| b) | Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren | |
| - | Reihengrabstätte..... | 780,00 Euro, |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1.092,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 247,00 Euro, |
| - | anonyme Urnenreihengrabstätte..... | 247,00 Euro, |
| - | Aschenstreuelfeld..... | 247,00 Euro. |
| c) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall | |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 364,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 82,00 Euro. |
| d) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall | |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 182,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 41,00 Euro. |
| e) | Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr | |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 36,40 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 8,20 Euro. |

2 Bestattungsgebühr

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Bestattung in einer | |
| - | Kindergrabstätte | 601,00 Euro, |
| - | Reihengrabstätte..... | 909,00 Euro, |
| - | Wahlgrabstätte | 909,00 Euro. |
| b) | Urnenbeisetzung (auch anonym) | 501,00 Euro. |
| c) | Ascheverstreung..... | 250,00 Euro. |
| d) | Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... | 200,00 Euro. |

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- | | | |
|----|------------------------|--------------|
| a) | Leichenhalle..... | 422,00 Euro. |
| b) | Trauerhalle | 169,00 Euro. |
| c) | Aussegnungshalle | 101,00 Euro. |

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
- Kindergrabstätte 662,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 996,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 258,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 478,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.236,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 149,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 261,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 586,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für
30 Jahre Nutzungsrecht 586,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 586,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
- Wahlgrabstätte je Grabstelle 41,20 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 19,50 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
je Grabstelle..... 94,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele..... 151,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
- Urnenbestattung je Grabstelle..... 578,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 981,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug 151,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für je-
weils 1 Jahr
- Urnenbestattung je Grabstelle..... 3,10 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 15,10 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 601,00 Euro,
- Reihengrabstätte 909,00 Euro,
- Wahlgrabstätte..... 909,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 501,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
- Erdbestattungen..... 88,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 26,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten
für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.

- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder

b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Dezember 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister